

Verordnung

über den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen im Markt Schierling

vom 1. Juli 2024

Aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage – Feiertagsgesetz – FTG (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) erlässt der Markt Schierling folgende Verordnung:

§ 1 Betrieb von Autowaschanlagen

- (1) Im Markt Schierling dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen ab 13:00 Uhr bis 17.00 Uhr betrieben werden.
- (2) Autowaschanlagen dürfen an folgenden Feiertagen nicht betrieben werden:

- Neujahr
- Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag
- 1. Mai
- Pfingstsonntag, Pfingstmontag
- Erster und Zweiter Weihnachtstag
- Heilige Drei Könige
- Christi Himmelfahrt
- Maria Himmelfahrt
- Fronleichnam
- 3. Oktober
- Allerheiligen

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den in § 1 nicht zugelassenen Zeiten und Tagen den Waschbetrieb aufnimmt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 2. Juli 2024 in Kraft.

Schierling, 1. Juli 2024
MARKT SCHIERLING


Kiendl
Erster Bürgermeister